

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752**

20.3.1752 (No. 12)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909441](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909441)

Olden

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags den 20. Martii 1752.
 

---

## I. Berichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s soll, am 28. dieses Monaths Martii, Nachmittags um 2 Uhr, vor hiesiger Kloster Stube, einiges Bauholz auch einige Fach Stackstücken, ingleichen die Feurung, welches alles auf dem Kloster Blankenburg erfordert wird, an die Wenigstfordernde ausgedungen werden.
2. Es ist von der hiesigen Königl. Regierungscanzeley kund gethan, daß niemand, der ans Kloster Blankenburg bemeyert ist, von seinen bemeyerten Ländereyen, ohne der p. t. Obervorsteher des Klosters, Consens, das geringste zerstückten und veräußern, oder, daß der Contract annulliret und jede Parthey in 5 Gfl. Herrschaftl. Brüche gefallen seyn, gewärtigen sollen.
3. Gerd Decker hat oberliche Erlaubniß erhalten, seine im Wapeler Groden belegene 4 Zück 11 Ruthen freye Groden Ländereyen, zum Zaderberge, in Hinrich Lübben Hause, am 2. May a. c. verganten zu lassen. Am 27. Apr. ist die Angabe auf hiesiger Canzeley.

M

4. Zur

4. Zur anderweitigen Ausdingung des Baues eines neuen General-Superintendentur-Hauses und Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, wovon der Bestick beym Provisore Strohm eingesehen werden kan, Ingleichen zum Verkauf des alten bisherigen Bohnhauses auch des Hauses, so der Organist Lanau bishero bewohnet, beyde zum Abbrechen, ist Terminus auf den 6. April, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Regierungscanzley, angesetzt.
  5. Weiland Hinrich Haven Wittve, zu Hamndver, ist entschlossen, einen ohngefehr 5 Hunte seyenden Kamp Landes am 22. April in Henrich Krogs Hause zu verkaufen. Den 20. April ist die Angabe bey dem delmenhorstischen Landgericht.
  6. Arend Osterloh, zum Bürstell, ist gewillet, zwey Molt Saatlandes und eine halbe Wische den 21. Apr. in seinem Hause zu verkaufen. Am 18. April ist die Angabe bey dem delmenhorstischen Landgericht.
  7. Johann Have, zu Heckeln, ist gesonnen, seinen sogenannten Mohrkamp am 15. April in Daniel Langen Hause zum Nordenholz zu verkaufen. Die Angabe ist den 13. April bey dem delmenhorstischen Landgerichte.
  8. Weiland Herrn Doctoris Pollißen Frau Wittve zu Daverden hat ihre auf dem Esenshammer Groden, Nothenkircher Bogtey, belegene Hofstelle mit 35 Zück Landes auch Kirchen- und Begräbnisstellen an Eilert Dieckmann verkauft. Den 1. May a. c. ist die Angabe bey dem dvelgönnischen Landgericht.
  9. Die an den Elsflethischen Zollgebäuden erforderliche Zimmer- und Mauerarbeit soll, am 22. dieses Monats Martii, Morgens um 10 Uhr, in hiesiger Königl. Cammer, mindestfordernd ausgedungen werden.
- NB. Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß der, wegen weiland Gerd Delhemanns Wittwen, auf den 22. Mart. bey dem neuenburgischen Landgericht, ratione 4 Zücken Landes von Johann Eilers mit angefest gewesene Verkauf wieder aufgehoben worden sey.

## II. Getreidepreise.

Ostfriesischer Roeken a Last schlecht.	50	besser	54	Rthlr.
Ostfries. Wintergersten	34		41	
„ Sommergersten	34		36	

## III. Pri-

### III. Privatsachen.

1. Diejenigen, welche Belieben haben, in der Bogtey Oldenbrock und zwar im Mittelort daselbst, einige Kämpf Landes, worunter über zwanzig Ochsen-Weiden, im grünen zu heuren: können sich, am 28. dieses Monaths Martii, daselbst bey dem Herrn Capitain Kellers angeben und contrahiren.
2. Der Herr Rathsverwandte Vesting ist gesonnen, den vor dem Eversten Thor in dem Keyserlichen Conkurs an sich gebrachten Kamp Saatland von ungefehr 27. bis 28 Scheffel groß auf einige Jahre zu verheuren, oder auch zu verkaufen, auch einen neu zugemachten Kamp Saatland in eben diesem Conkurs von ungefehr 36 Scheffel groß an sich gebracht, auch zu verkaufen, oder auch zu verheuren. Wer hierzu Belieben hat, kann sich bey demselben mit dem ersten melden.
3. Die Frau Wittwe Stückenbergs ist gesonnen eine Frauensstelle in hiesiger Lamberti Kirche, in dem Stuhl nahe bey der Kanzelthür, an der Seite nach dem Altar, wo auch der Eingang ist, und zwar die vierte Stelle von dem Mittelgang ab, mit No. N. bezeichnet zu verheuren. Wer dazu belieben hat, kann sich nach Gefallen, bey derselben, in ihrem Wohnhause, vor dem Schütting über, melden und contrahiren.
4. Es wird denen Bücher-Liebhabern bekannt gemacht, daß der Buchhändler Hr. Hermann Jäger aus Bremen, nunmehr wieder in Oldenburg unter der Börse seinen Buchladen eröffnet, und allerhand schöne neue Bücher zu verkaufen habe, können sich also auswärtige Liebhaber an ihn adressiren im Grafen von Oldenburg.
5. Hermann Schütte bey der Seefelder Kirche wohnhaft, ist gesonnen mit gerichtlicher Erlaubniß am 29. Martii durch den Berganter verkaufen zu lassen, 4 Stück Pferde worunter ein roth brauner zweyjähriger Hengst Danischer Statur, 8 Stück milchende Kühe theils durchgewonnene, 5 Stück durchgewonnene dreijährige Ochsen, und 6 Stück gute zjährige Ochsen, wie auch etliche Schafe, einen beschlagenen Heuwagen, und 100 a 150 Fiehmen Reit.
6. Es sind 450 Rthlr. zu 6 procent zu belegen, wer sich wegen hinlänglicher Sicherheit legitimiren will, kann sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden.



Verhältniß der Anzahl von den Verstorbenen nach dem verschiedenen Alter von 10 zu 10 Jahren so viel nemlich nach dem beliebten Schemate specificirt eingesandt worden.

Unter 5 Jahren	455
" 10       "       "	95
" 20       "       "	103
" 30       "       "	147
" 40       "       "	131
" 50       "       "	122
über 50       "       "	146
" 60       "       "	149
" 70       "       "	104
" 80       "       "	49
" 90       "       "	4

Machen also die Verstorbenen unter 5 Jahren bey nahe ein drittheil aus, wie sich solches auch bey einzeln Gemeinen als Bockhorn, Osternburg, Holzwarden, Barel, deutlich äussert. Dagegen ist die Zahl der Verstorbenen von 10 zu 10 Jahren bis über 70 nicht gar sehr unterschieden. Das Publicum wird sich vollkommen befriediget sehen, wenn künftig die Herrn Prediger insgesammt nach dem beliebten Schemate die Verzeichnisse der Gebornen

und Verstorbenen einzurichten belieben werden: denn dergleichen Anmerkungen von einigen Jahren geben fast eine gewisse Regel. Insonderheit offenbaret sich die verehrungswürdige Vorsehung Gottes in der beynabe gleicher Anzahl der Knäblein und Mägdlein, da doch der Unterscheid in einzelnen Häusern so merklich ungleich ist. Werden wir künftig ferner bemerken, daß die Zahl der Knäblein immer etwas grösser ist, wie schon in andern Ländern beobachtet worden; so leuchtet hieraus eine neue Probe der göttlichen Vorsehung hervor, indem verschiedene Personen männlichen Geschlechts auf Reisen und im Kriege umkommen. Der berühmte Gottesgelehrte Herr Süßmilch scheint auch nicht ohne Grund aus der beynabe gleichen Zahl der gebornen Knäblein und Mägdlein zu behaupten, daß die Vielweiberey dem Gesetze der Natur zu wider sey, da ja sonst nicht alle Männer mit Frauen versorget werden könnten, zumahl in solchen Ländern, wo keine Verschnittene sind und nicht immerwährende Kriege zu viel Männer wegraffen.